Die
Kaduzierung von Aktien

Erster Teil

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

welche mit Genehmigung der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

nebst den beigefügten Thesen

am Sonnabend, den 15. Dezember, mittags 12 Uhr

öffentlich verteidigen wird

Odo Bretting
Referendar in Halle a. d. S.

Opponenten:
Referendar Koch
cand. iur. Wettig

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Halle a. d. S.
Buchdruckerei des Waisenhauses
1917

Berichterstatter:

Herr Professor Dr. Rehme

Herr Professor Dr. Fehr

Die vorliegende Dissertation umfaßt den ersten Teil einer größeren Abhandlung: „Die Kaduzierung von Aktien", welche vollständig der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Halle vorgelegen hat und von dieser genehmigt worden ist. Die ganze Abhandlung erscheint im Jahre 1918 im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Meiner Frau

zugeeignet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0057

Literatur.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Erster Band. Berlin 1896.

Biberfeld, Zur Lehre von der Kaduzierung in ZAktW, X. Jahrgang Nr. 12.

Bodewig, Welche Wirkung hat die nach Art. 219, 184a HGB. erfolgte Ausgabe eines neuen Interimsscheines für den ursprünglichen Aktionär, wenn die Ausschußerklärung den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht, in Holdheim 4. Jahrgang 115.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brand, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1911.

Brandt, Kann in der Generalversammlung der Aktionäre auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden? bei Holdheim 3. Jahrgang 457.

Brauer, Übertragung der Namensaktien. Leipzig 1902.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Cosack, Eigene Aktien als Bestandteil des Vermögens der Aktiengesellschaft. Gießen 1907.

Denkschrift zu dem Entwurf eines HGB. und eines EG. in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1897 J. Guttentag.

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. 1913.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft nebst Begründung und Anlagen. Vorgelegt dem Bundesrat am 7. September 1883. Berlin, C. Heymann, 1883, auch als Band 44 des Arch. f. HR.

Esser, Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Dritte, vermehrte Aufl. Berlin 1907.

Förtsch, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von E. S. Puchelt. 4. Aufl. bearbeitet von R. Förtsch. Leipzig 1893.

Fuld, Verwirkung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre in ZAktW 12. Jahrgang Nr. 2.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Achte, umgearbeitete Aufl. Berlin 1909.

Gareis-Fuchsberger, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst den sich daran anschließenden Reichsgesetzen. Berlin 1891.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Berlin 1905.

Grünhut, Das Recht auf die Dividende und der Dividendenkoupon, in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 1. Bd. S. 379.

Hirschland, Die Einziehung von Aktien. München 1908.

Holdheim = Wochenschrift, später Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, begründet von Dr. Paul Holdheim.

Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.

Kayser, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. 2. Aufl. Berlin 1892.

Kommissionsbericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betr. die AKG. und die AG. (1884), Aktenstück Nr. 128.

Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1903.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1904. II. Bd.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Zweiter Band. Berlin 1913.

Litthauer-Mosse, Handelsgesetzbuch. 15. Aufl. Berlin 1915.

Markower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. Erster Band. Berlin 1906.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse. Dritte und vierte umgearbeitete Auflage. Berlin 1910.

Petersen-Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Leipzig 1890.

Pinner, Das Deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches (J. Lutz).

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. Leipzig 1875.

RG. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG. = Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes.

Ring, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. 2. Aufl. 1892.
Ritter, Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1913.
Rudorff, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Stuttgart 1898.
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. Berlin 1912.
Staubs Kommentar zum Gesetz betr. die G. m. b. H. Vierte vermehrte Aufl. Bearbeitet von Dr. Max Hachenburg. Berlin 1913.
Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 7./8. Aufl. 1910.
v. Voelderndorf, Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erlangen 1885.
Warneyer = Jahrbuch der Entscheidungen herausgegeben von Dr. Otto Warneyer. Leipzig.
ZAktW. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZAG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. XXII. Jahrgang Nr. 7, XIV. Jahrgang Nr. 7.
ZHG. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von L. Goldschmidt.

Inhalt.

Seite

§ 1. Wesen der Kaduzierung . . . . . 13—15
Ihr Verhältnis zur Kraftloserklärung und Einziehung S. 13. — Bedeutung: Sie ist das äußerste Mittel an Stelle von Klage und Zwangsvollstreckung S. 14. — Innerer Grund: Erhaltung des Grundkapitals und Sicherung der Gesellschaftsgläubiger S. 15.

§ 2. Voraussetzungen der Kaduzierung . . . . . 15—19
1) Die A.-G. muß eingetragen sein S. 16. — 2) Es muß sich um Geldeinlageleistungen handeln S. 16. — Bei einer Kaduzierung kommen nur auf Namen lautende Aktien oder ebensolche Interimsscheine in Frage S. 17. — 3) Hauptvoraussetzung: „Die Einzahlung ist nicht rechtzeitig erfolgt“ S. 18. — Verzug ist nicht wesentlich S. 18. — Die „rechte Zeit“ ist der Zeitpunkt der Fälligkeit S. 19. — Voraussetzung der Fälligkeit ist eine dem Gesetz entsprechende Einforderung S. 19ff.

§ 3. Das Kaduzierungsverfahren . . . . . 23—36
Für die Einleitung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig S. 23. — 1. Androhung der Verfallserklärung. Das Verfahren muß sich gegen alle Säumigen richten S. 24. — Form der Bekanntmachung S. 24. — Besonderheit für vinkulierte Aktien S. 25. — Inhaltliche Erfordernisse: Den Worten den Gesetzes entsprechende Fassung der Androhung. Angabe der Aktiennummern genügt. In jedem Falle müssen die Aktien so deutlich bezeichnet sein, daß der Inhaber die Androhung auf sich beziehen kann und muß S. 26ff. — 2. Verfallserklärung. Das Verfahren muß keineswegs immer zu Ende geführt werden S. 29. — Wohl aber muß unverzüglich nach fruchtlosem Ablauf

Seite

der Nachfrist die Verfallserklärung erfolgen S. 30. — Deren äußere Form S. 30. — Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Kaduzierung als erfolgt. Folgerungen daraus S. 31. — 3. Ausgabe einer neuen Urkunde. Enge Beziehung des Regreßverfahrens in § 220 zur Kaduzierung S. 33. — Bedeutung des Wortes „ausgeben". Die Gesellschaft ist gebunden, die nicht eingezahlten Beträge gegen Aushändigung der Urkunde von den Rechtsvorgängern einzuziehen S. 33. — Äußere Gestalt der Urkunde S. 36.

§ 4. Wirkungen der Kaduzierung . . . . . ———

1. Verlust des Anteilsrechtes S. —. — Die Worte „zugunsten der Gesellschaft" beziehen sich auch auf den Verlust des Anteilsrechtes S. —. — Das kaduzierte Anteilsrecht bleibt bestehen S. —. — Das Anteilsrecht ruht nicht S. — — sondern es tritt mit Kaduzierung kraft Gesetzes eine Übertragung des Anteilsrechtes auf die Gesellschaft selbst ein S. —. — Bedeutung der auszugebenden „neuen Urkunde" S. —. — Die Aktie des ausgeschlossenen Aktionärs wird kraftlos. In der Verlustigerklärung liegt zugleich eine Kraftloserklärung der ursprünglichen Urkunde S. —. — Mit der Aktie erlöschen die Rechte aus den noch nicht fälligen Dividendenscheinen S. —. — Die Rechtsbeziehungen zwischen dem bisherigen Mitglied und dem Käufer einer kaduzierten Aktie S. —. — (Eine Aktie über die das Kaduzierungsverfahren eingeleitet worden ist, kann einer solchen gleichgestellt werden, die zum Zweck der Kraftloserklärung aufgeboten ist) S. —. — 2. Einfluß der Kaduzierung auf die Verpflichtungen des Aktionärs S. —. — Auch nach erfolgter Kaduzierung bleibt es bei der einmal übernommenen Verbindlichkeit S. —. — Folgerung für die Bedeutung des „Verlustes der geleisteten Einzahlungen" S. —. — Es handelt sich nicht um Haftung im technischen Sinne. Vielmehr bleibt der ausgeschlossene Aktionär Schuldner, wenn und soweit sich ein Ausfall ergibt S. —. — Bedeutung im Konkurs des Aktionärs S. —. — Bedeutung im Konkurs der Aktiengesellschaft S. —.

§ 5. Ordnungswidrige Kaduzierung. Rechtsbehelfe . . . ———

Die Ungültigkeit eines ordnungswidrigen Kaduzierungsver-

Seite

fahrens geltend zu machen, ist sowohl der davon betroffene Aktionär, als auch die Aktiengesellschaft berechtigt S. —. — Rechtslage bei Übertragung der neu ausgegebenen Urkunde an einen gutgläubigen Dritten S. — — Nicht in Frage kommt eine Gültigkeit beider Urkunden S. —. — Auch die Annahme einer Gültigkeit nur der neuen Aktie ist unhaltbar S. —. Ein Schutz des guten Glaubens in der vom Reichsgericht und dessen Anhängern angenommenen Ausdehnung besteht nicht S. —. — Ergebnis: Nur die Aktie des zu Unrecht ausgeschlossenen Aktionärs bleibt vollgültig S. —. — Rechtsbehelfe des ungesetzlicherweise ausgeschlossenen Aktionärs S. —.

§ 6. Der Rückgriff gegen die Vormänner und der Verkauf des Anteilsrechts (§ 220 HGB.) . . . . . ———

Überleitung S. —. — A. Rückgriff gegen die Rechtsvorgänger. 1) Voraussetzungen. a) Rechtmäßig erfolgte Kaduzierung bzw. Zahlungsunfähigkeit früherer Rechtsvorgänger S. —. — Beweis der Zahlungsunfähigkeit S. —. — b) Einforderung innerhalb einer zweijährigen Frist S. —. — Die Heranziehung der Vormänner bedeutet die Geltendmachung bereits bestehender Verbindlichkeiten S. —. — Bedeutung für den Fall des Konkurses S. —. — 2) Durchführung S. —. — Die Vorgänger haben das Recht, gegen Zahlung des rückständigen Betrages die Aktie zu verlangen S. —, — nicht jedoch der ausgeschlossene Gesellschafter S. —. — 3) Rechtslage nach erfolgtem Rückgriff S. — —, insbesondere im Falle erneuter Kaduzierung S. —. — Rechtsvorgänger des neu eintretenden Aktionärs ist der Ausgeschlossene. Gegen diesen sowohl wie gegen dessen Rechtsvorgänger richtet sich ein erneutes Regreßverfahren S. —. — B. Verkauf des Anteilsrechts S. —.

§ 1.

Wesen der Kaduzierung.

Über die den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen bildende sogenannte Kaduzierung von Aktien finden sich eingehende Vorschriften in §§ 219, 220 HGB.[1] Sie kann in ihrem Begriff nicht schärfer gefaßt und abgegrenzt werden, als durch einen Vergleich mit zwei Instituten, von denen sie freilich begrifflich wie praktisch streng zu unterscheiden ist, nämlich der Einziehung in § 217 HGB. und der Kraftloserklärung in § 218 HGB. Bei der letzteren wird nur der Urkunde ihre Kraft genommen, während das Aktienrecht an sich und das des betreffenden Aktionärs bestehen bleibt; bei der Einziehung handelt es sich um eine Beseitigung der Anteilsrechte selbst. Die Kaduzierung dagegen, die auf Grund eines formellen, nach Voraussetzungen und Inhalt geregelten Verfahrens erfolgt, besteht darin, daß „der säumige Aktionär seines Anteilrechtes und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt wird“ (§ 219 Abs. 3). Sie richtet sich, wie wir vorwegnehmen wollen, nicht gegen das Aktienrecht an sich, sondern gegen den betreffenden Aktionär, der seines Aktienrechtes verlustig geht, während dieses selbst fortbesteht. Bei der Kaduzierung haben wir es also — um die Worte des Reichsgerichts (im 68. Bande

1) Die heutige Regelung ist im wesentlichen die gleiche, wie diejenige der früheren Gesetzgebung. Nur ist zu beachten, daß es bis zu der Novelle vom 18. Juli 1884 der Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag bedurfte (a. 220 Abs. 2 ADHGB.).

S. 275) anläßlich einer Entscheidung über die Kaduzierung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. zu gebrauchen [1] — zu tun mit dem Ausschluß eines Gesellschafters unter Aufrechterhaltung des Aktienrechts.

Das diesen Ausschluß herbeiführende Kaduzierungsverfahren in Lauf zu setzen, ist nun die Gesellschaft zwar berechtigt, keineswegs aber, wie dies bei Beratung der Novelle von 84 in der Kommission in Anregung gekommen war, verpflichtet. Wenn vielmehr ein Aktionär den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, wird die Gesellschaft sich häufig damit begnügen, ihn durch Klage und Zwangsvollstreckung zur Zahlung, sowie Entrichtung von Zinsen bzw., wenn dies im Gesellschaftsvertrage festgesetzt war, Entrichtung einer Vertragsstrafe (§ 218 HGB.), und im Falle des Verzuges zum Ersatz auch eines weiteren Schadens anzuhalten. Steht doch der säumige Aktionär der Gesellschaft gegenüber in demselben Verhältnis, wie jemand, der einem anderen aus irgendeinem Schuldverhältnisse zur Zahlung verpflichtet ist und diese nicht rechtzeitig zu leisten vermag. Wie aber, wenn die Lage der Gesellschaft nicht eine derartige ist, daß sie sich auf langwierige Prozesse einlassen kann, oder vollends, wenn sie es mit insolventen Aktionären zu tun hat und eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht? Für diese Fälle, in denen die anderen Mittel nicht zu dem gewünschten Ziele zu führen vermögen, oder völlig versagen, stellt das Gesetz der Aktiengesellschaft ein straffes,

---

1) Derartige Entscheidungen nach dem Vorbilde der Kommentare und Lehrbücher des öfteren heranzuziehen, kann einem Bedenken insofern nicht unterliegen, als die Kaduzierung bei der GmbH. den aktienrechtlichen Vorschriften nachgebildet ist und begriffliche Unterschiede nicht bestehen.

schärferes Zwangsmittel zu Gebote. Dieses äußerste Mittel aber, das vor allen Dingen bei fruchtloser Zwangsvollstreckung die Möglichkeit einer anderweiten Verwertung des Aktienrechts gibt, ist die Kaduzierung.

Wenn nun, anknüpfend an die nicht rechtzeitige Einzahlung, derartig einschneidende, über die gewöhnlich eintretenden weit hinausgehende Rechtsfolgen statuiert worden sind, so kommt darin nur ein Gedanke besonders scharf zum Ausdruck, der sich in vielen Bestimmungen des Aktienrechts wiederfindet. Die Vorschrift des § 195 Abs. 3, wonach vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf die einzelnen Aktien ein bestimmter Betrag, und zwar mindestens $^1/_4$ des Nennbetrages, bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sein muß; das Verbot der Zahlung von Zinsen an die Aktionäre in § 215; der Ausschluß der Liberierung gemäß § 221; die Bestimmungen über einen obligatorischen Reservefonds u. a. m., sie alle zielen darauf ab, die Einzahlungen auf das Grundkapital und dieses selbst nach Möglichkeit sicherzustellen. Alle sind nur der Ausfluß eines das gesamte Aktienrecht beherrschenden Prinzips: die vermögensrechtliche Grundlage der Aktiengesellschaft als einer Realassoziation, bei der kein einzelnes Mitglied persönlich für die Schulden der Gesellschaft haftet, herzustellen und den Gläubigern zu erhalten. Aus diesem Grundsatz heraus, der wiederholt dazu dienen wird, Zweifelsfragen zu klären, findet die Kaduzierung, trotz der mit ihr verbundenen Härten, eine volle innere Rechtfertigung.

§ 2.

Voraussetzungen der Kaduzierung.

„Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist

(§ 219 Abs. 1) mit der Androhung bestimmt werden, daß sie nach dem Ablaufe der Frist ihres Anteilrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden."

Soll also das Kaduzierungsverfahren eingeleitet werden, so muß, wie aus den Worten des Gesetzes hervorgeht, vor allen Dingen die Gesellschaft eingetragen sein. Solange dies nicht geschehen, oder, was gleichbedeutend damit, ein Kapitalerhöhungsbeschluß nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist[1], kann eine Kaduzierung nicht stattfinden. Denn einerseits sind vor Eintragung, d. h. Entstehung der Gesellschaft, weder die Organe vorhanden, die eine Kaduzierung vornehmen könnten, noch auch das Rechtssubjekt, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Auf der anderen Seite aber sind Aktienrechte nicht zur Entstehung gelangt, und also auch keine Aktionäre vorhanden, die ihres Anteilsrechtes verlustig erklärt werden könnten.

Weiterhin ist zu beachten, daß das Gesetz in dem vorangestellten § 219 Abs. 1 HGB. von der „Einzahlung" spricht. Damit bringt es zum Ausdruck, daß eine Kaduzierung nur stattfinden kann, wenn es sich um Einlagen auf das Grundkapital handelt, die durch Barzahlung zu leisten sind, nicht aber gegenüber solchen Akionären, die sich zu Sacheinlagen verpflichtet haben (§ 186 Abs. 2).[2] Über diese Frage können wir auf eine Entscheidung des RG. 68 S. 273 (G. m. b. H.) verweisen, in welcher der höchste Gerichtshof zunächst mit aller Entschiedenheit sich dahin ausspricht, daß eine Kaduzierung nur bei verzögerter Einzahlung von Geldeinlagen,

---

1) Vgl. RG. 54 S. 390.

2) Ebenso Behrend a. a. O. § 120 Anm. 13; Staub, Einl. zu § 219.

nicht jedoch bei Sacheinlagen eintreten könne. Ein besonderes Interesse aber gewinnt dann die Entscheidung dadurch, daß in konsequenter Durchführung dieses Gedankens, und durchaus mit Berechtigung, die Zulässigkeit einer Kaduzierung auch für den weiteren Fall verneint wird, daß — etwa bei zu vertretender Unmöglichkeit auf Grund von § 325 BGB. — an Stelle der Sacheinlage eine Verpflichtung zur Geldleistung getreten ist. Eine derartige Geldleistung bleibe immer nur Ersatzleistung für die nicht geleistete Sacheinlage. Das Verfahren aber hänge nicht davon ab, daß eine Geld-, sondern davon, daß eine Geldeinlageleistung zu bewirken sei.

Verzögert demnach ein Aktionär die Leistung einer von ihm übernommenen Sacheinlage, so treten die allgemeinen Rechtsfolgen des Verzuges ein.

An dieser Stelle soll übrigens auch noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der vielfach nicht genügend betont wird und doch gelegentlich einer unten zu behandelnden Streitfrage von größter Bedeutung ist. Mit den in Frage stehenden Einzahlungen sind die Restzahlungen gemeint, die ein Aktionär auf die von ihm übernommene Einlage zu leisten hat. Derartige Rückstände können nun aber bei Inhaberaktien nicht vorkommen, da nach der Vorschrift des § 179 Abs. 3 HGB. Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber lauten dürfen. Vielmehr haben wir es hier allein mit Namensaktien und auf Namen lautenden Interimsscheinen zu tun, bei denen der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben ist (§ 179 Abs. 4). Nicht nur, daß also im Falle einer Übertragung dem Erwerber bekannt ist, daß es sich um noch nicht voll bezahlte Aktienrechte handelt, wird die Gesellschaft, da jede Übertragung einer Namensaktie, um ihr gegenüber wirksam zu sein, in das Aktienbuch ein-

zutragen ist, in die Lage versetzt, die für das notwendig[1] anschließende Regreßverfahren in Betracht kommenden Personen festzustellen.

Über die genannten Voraussetzungen hinaus wird die Zulässigkeit einer Kaduzierung vor allen Dingen davon abhängig gemacht, daß „die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt".

Mit dieser Fassung ist zunächst einmal zum Ausdruck gebracht, daß es auf die Gründe, aus denen die Verzögerung eintritt, nicht ankommt, daß es ohne Bedeutung ist, ob den säumigen Aktionär ein Verschulden trifft, oder ob höhere Gewalt oder ein entschuldbarer Irrtum ihn an der rechtzeitigen Einzahlung gehindert haben.

Was aber ist denn die „rechte Zeit", auf die es in § 219 HGB. abgestellt ist? Um dies festzustellen, müssen wir den § 218 HGB. zur Erklärung heranziehen, der, gleichfalls im Interesse einer Sicherstellung der Einzahlungen gegeben und im engsten Zusammenhang mit § 219 stehend, an den gleichen Tatbestand „nicht rechtzeitiger Einzahlung" gewisse Rechtsfolgen anknüpft. In diesem Paragraphen heißt es in Absatz 1:

> „Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt . . ."

und dann in Absatz 3:

> „Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung . . ."

Maßgebend ist demnach die Aufforderung zur Einzahlung, genauer, die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die Einzahlung zu leisten. Erst mit Ablauf dieser Frist tritt die Fälligkeit des bis dahin

---

1) S. darüber unten S. 34.

betagten, der Gesellschaft ihren Aktionären gegenüber zustehenden Anspruches auf Einzahlung der ausgeschriebenen Rate ein. Der in der Aufforderung festgesetzte Termin bedeutet also den Zeitpunkt der Fälligkeit. Behalten wir dies im Auge, so bereitet eine Antwort auf die vorangestellte Frage keine Schwierigkeiten mehr. Wird der auf die Aktie eingeforderte, d. h. der in der Aufforderung zur Einzahlung vorgesehene Betrag an dem in eben dieser Aufforderung bestimmten Zeitpunkt, d. h. aber bei Fälligkeit, nicht eingezahlt, dann „erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig".

Die Einforderung seitens der Gesellschaft ist mithin Voraussetzung der Fälligkeit und als solche von entscheidender Bedeutung für die Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einzahlungen. Auf der andern Seite kann dann aber die Fälligkeit nur eintreten, und muß die Frage, ob rechtzeitig oder nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist, davon abhängig gemacht werden, daß die über diese Einforderung getroffenen Bestimmungen, insbesondere formeller Natur, auch innegehalten worden sind. Denn alle derartigen Formvorschriften müssen — will man nicht zur Desorganisation der Aktiengesellschaft kommen — als präsumtiv wesentlich angesehen werden.

Was dabei zunächst die Frage anlangt, von wem eine derartige Einforderung auszugehen hat, so sind hierfür die Gesellschaftsorgane, und zwar in der Regel der Vorstand zuständig, der ja, soweit nicht im Gesetz oder im Statut etwas anderes bestimmt ist, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und sie zu vertreten hat (§ 231 HGB.). Nicht aber kann als ausreichend erachtet werden, daß im Zeichnungsschein oder im Statut bestimmte Zahlungstermine festgesetzt worden sind. Denn abgesehen davon, daß der Gesellschaftsvertrag vom Gericht veröffentlicht wird, während es

sich hier nach § 218 Abs. 3 HGB. um eine Bekanntmachung der Gesellschaft handelt, würde es als unverständliche Härte erscheinen, wollte man die an eine nicht rechtzeitige Einzahlung geknüpften schweren Rechtsfolgen eintreten lassen, ohne durch irgendeine erneute Aufforderung auf die bevorstehende Fälligkeit hinzuweisen. Dagegen besteht kein Bedenken, über die Fristen, innerhalb deren die Einzahlungen zu erfolgen haben, in das Statut Bestimmungen aufzunehmen. Ist dies nicht geschehen, so bleibt die Bestimmung in der Regel wiederum dem Vorstande nach seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 241 HGB.) überlassen, ohne daß der Einwand zulässig wäre, daß die Einforderung für die Bedürfnisse der Gesellschaft nicht erforderlich gewesen sei.

Daß weiterhin die Einforderung an alle Aktionäre gleichmäßig und, wenn verschiedene Gattungen von Aktienrechten vorhanden sind, an alle Aktionäre der betreffenden Gattung zu ergehen hat, ist eine notwendige Folgerung aus dem aktienrechtlichen Grundsatz, wonach alle Aktionäre gleichmäßig zu behandeln sind.[1]

Über die äußere Form endlich gibt der bereits erwähnte § 218 Abs. 3 HGB. einen Anhalt, wonach, „soweit im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes

---

1) Auf demselben Standpunkt steht grundsätzlich auch das Reichsgericht. In einer seiner letzten Entscheidungen (RG. 85 S. 367 ff.) hat es jedoch festgestellt, daß eine Vernachlässigung dieser den Organen der A.-G. obliegenden Pflicht den einzelnen Aktionär zu einer Einrede gegenüber der Gesellschaft nicht berechtigt, und hat seinen Standpunkt in unanfechtbare Weise, wie folgt, begründet: „Es ist weder in § 218 ausgesprochen, noch ist es aus dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmen, daß die Aufforderung zur Einzahlung der Aktienbeträge an alle rückständigen Aktionäre gleichzeitig ergehen muß. Im Gegenteil weist die verschiedene Fassung der §§ 218 u. 219, wenn auch nicht mit Bestimmtheit, so doch mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß

bestimmt ist, die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen hat, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgen".

Sind also im Statut nicht besondere, einen jeden Zweifel ausschließende Vorschriften getroffen worden, so verweist das Gesetz auf die nach § 182 Abs. 2 Ziff. 6 HGB. einen wesentlichen Teil des Statutes bildenden Bestimmungen über „die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen". Damit sind aber Vorschriften angezogen, welche die Art der Bekanntmachung betreffen. Eine Untersuchung, ob eine Einforderung in gehöriger Form erfolgt ist, wird sich also darauf zu erstrecken haben, ob die Gesellschaft für ihre Bekanntmachungen einen gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief für ausreichend oder das Einrücken in öffentliche Blätter und dann notwendigerweise in den „Deutschen Reichsanzeiger" (§ 182 Abs. 3 HGB.) für erforderlich erachtet hat.

Mit Recht als unerheblich dagegen hat das Reichsgericht es erklärt, wenn bei einer dem Statut entsprechend vom Vorstand ausgehenden öffentlichen Aufforderung die Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder fehlen.

Nicht ganz unbedenklich aber ist eine anläßlich desselben Streitfalles getroffene Entscheidung über den Inhalt der Einforderung.[1] In jenem Falle waren anläßlich der Einforderung einer rückständigen Rate nur die Nummern der einzelnen Aktien angegeben, ohne daß dem

---

der Gesetzgeber die Aufforderung zur Einzahlung als ein gegenüber dem einzelnen Aktionär vorzunehmendes Rechtsgeschäft, die Kaduzierung dagegen als ein nur gleichzeitig gegenüber sämtlichen säumigen Aktionären zulässiges Verfahren erachtet hat".

1) RG. bei Bolze, Bd. 5 Nr. 755.

Beklagten bis dahin Interimsquittungen, aus welchen er seine Nummern hätte ersehen können, erteilt waren. Trotz dieser undeutlichen Angabe hatte er jedoch aus der Bekanntmachung tatsächlich entnommen, daß die Aufforderung auch ihm gelte, und dies hat das Reichsgericht für entscheidend erachtet. — Während nun aber für die bei Anlaß des Kaduzierungsverfahrens vorgesehene dreimalige Aufforderung zu verlangen sein wird, daß sie so deutlich gefaßt ist, daß der Aktionär vom objektiven Standpunkt aus ihr klar ersehen kann, sie beziehe sich auf ihn und seine Aktien, wird man in unserem Falle sich doch dem Reichsgericht anschließen und damit begnügen können, daß der Aktionär im gegebenen Falle tatsächlich die Einforderung auf sich bezogen h a t. Wenn nämlich der Gesetzgeber im Gegensatz zu § 219 in § 218 Abs. 3 wiederholt auf den Gesellschaftsvertrag zurückgreift, so ist dies dahin zu erklären, daß es ihm nicht so sehr auf die Einforderung an sich, sondern vielmehr darauf ankommt, daß sie in einer den Aktionären bekannten und geläufigen Weise erfolgt, und somit, wenn nicht die Sicherheit, so doch eine große Wahrscheinlichkeit dafür geboten wird, daß allgemein von ihr Kenntnis genommen werden kann. Wird dieser Zweck auf anderem Wege erreicht, so muß man die Aufforderung zur Einzahlung auch als wirksam ansprechen, und ist berechtigt, zur Kaduzierung zu schreiten, wenn ihr nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

§ 3.

Das Kaduzierungsverfahren.

Sind die vorstehend erörterten Voraussetzungen gegeben, so steht die Gesellschaft vor der Wahl, ob sie den gewöhnlichen Weg einschlagen und den säumigen Aktio-

när auf Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Zinsen usw. gerichtlich in Anspruch nehmen, oder, wenn dies mit den Interessen der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, zur Kaduzierung schreiten will. Wer nun diese Wahl zu treffen, wer über die Einleitung des Kaduzierungsverfahrens zu entscheiden zuständig sein soll, hängt in erster Linie von dem Statut ab, welches den Vorstand, aber auch den Aufsichtsrat damit betrauen kann. Finden sich im Statut keine dahingehenden Bestimmungen, so bleibt es der Generalversammlung, als dem höchsten Organ der Gesellschaft, überlassen, die nötigen Schritte zu tun. Enthält sich aber auch die Generalversammlung einer Anordnung, so hat, wie auch hinsichtlich der Einforderung, der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu erwägen, ob und wann die Einleitung des Kaduzierungsverfahrens geboten erscheint. Jedenfalls hat der Aufsichtsrat kraft der ihm zustehenden Überwachungsbefugnis und -pflicht (§ 246 HGB.) im Bedürfnisfalle darauf hinzuwirken.

Das der Kaduzierung voraufgehende bzw. sich daran anschließende Verfahren ist geregelt in § 219 Abs. 1 — 4 HGB., und zerfällt in drei Stadien, die im folgenden eine eingehende Erörterung finden sollen.

Der erste Schritt besteht darin, daß, wie es in § 219 Abs. 1 heißt,

> „den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt wird, daß sie nach dem Ablaufe der Frist ihres Anteilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden."

Voran also geht die Bestimmung einer Nachfrist und, verbunden mit dieser erneuten Aufforderung zur Einzahlung, die Androhung der Verfallserklärung.

Ehe wir nun auf die dabei zu beobachtenden Formalitäten eingehen, soll eingangs darauf hingewiesen werden, daß die Aufforderung an alle Säumigen ergehen, das Kaduzierungsverfahren gegen alle Säumigen gerichtet sein muß. Nicht nur, daß dies aus der Fassung des Gesetzes „den säumigen Aktionären" mit genügender Deutlichkeit hervorgeht, zeigt ein Vergleich mit der früheren Fassung[1] des § 219, sowie vor allen Dingen mit dem im übrigen durchaus wesensgleichen § 21 G. betr. G. m. b. H., die Richtigkeit der vertretenen Auffassung. Dazu kommt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre, wenn irgendwo, hier, wo es sich um derartig einschneidende Rechtsfolgen handelt, zur Geltung gelangen muß.[2]

Abgesehen hiervon müssen, um die angedrohten Rechtsnachteile eintreten zu lassen, noch gewisse in § 219 Abs. 2 gegebene Formvorschriften eingehalten werden.

Vor allen Dingen hat — mit einer Ausnahme für vinkulierte Aktien, bei denen ein einfacheres Verfahren vorgesehen ist — die Aufforderung in den Gesellschaftsblättern, das sind aber die in § 182 Abs. 3 HGB. bezeichneten Blätter, zu geschehen. Damit ist gesagt, daß sie, auch

---

1) Vgl. hiezu KB. zur Nov. von 1884 S. 1017, wo ausdrücklich festgestellt wird, daß die veränderte Fassung bestimmt ist (vorher: an säumige Gesellschafter kann ...), dem Gedanken, daß das Kaduzierungsverfahren notwendig gegen alle Säumigen geht, schärferen Ausdruck zu geben.

2) Zustimmend Staub, Anm. 2; Lehmann-Ring, Nr. 2. Anderer Ansicht Ritter, Bem. 2. Wenn dieser behauptet, das Gesetz verlange es nicht, so ist dies unrichtig. Seine weitere Behauptung, insbesondere der Grundsatz der Gleichberechtigung fordere es nicht, daß sich die A.-G. den säumigen Aktionären gegenüber der gleichen Rechtsbehelfe bediene, ist für den Fall berechtigt, daß die Gesellschaft ihre Rechte auf dem gewöhnlichen Wege wahrzunehmen entschlossen ist. Keineswegs aber, wenn auf der einen Seite der Verlust des Anteilsrechtes in Frage stände.

wenn das Statut es nicht besonders bestimmt, stets in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken ist, während es, weitere Blätter für die Bekanntmachung mit zwingender Kraft zu bestimmen, einer besonderen Vorschrift des Statutes vorbehalten bleibt. Sodann fordert das Gesetz eine dreimalige Wiederholung dieser Bekanntmachung, jedenfalls also in drei verschiedenen Nummern der Gesellschaftsblätter, und zwar in der Weise, daß zwischen der ersten Veröffentlichung und dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten, zwischen der letzten Veröffentlichung und jenem Endtermin eine Frist von mindestens 1 Monat liegen muß. Für die Berechnung der Fristen ist entscheidend § 188 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB., in dem Sinne, daß für ihren Anfang die Bekanntmachung (bzw. der Empfang) der Aufforderung maßgebend ist. Wird also z. B. den mit der Einzahlung einer Rate im Rückstand gebliebenen Aktionären eine Nachfrist bis zum 1. Juli gesetzt, so hat die erste Aufforderung am 1. April, die dritte spätestens am 1. Juni zu erfolgen, während die zweite beliebig geschehen kann in der Zeit zwischen diesen beiden Tagen, also am 2. April ebensogut, wie am 31. Mai. Zwischenfristen nämlich für die einzelnen Veröffentlichungen sind nicht vorgeschrieben; nur muß irgendwelcher Zeitraum — wenn auch nur von einem Tage — dazwischen liegen, da es sonst keine verschiedenen Bekanntmachungen wären.

Ein vereinfachtes Verfahren gilt, wie bereits angedeutet, nach § 219 Abs. 2 Satz 2 für solche Aktien, die nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind. (Vgl. §§ 180, 3 und 212 HGB.) Bei diesen begnügt sich das Gesetz an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen mit dem Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre, ohne hierüber irgendwelche Bestimmung

gen zu treffen. Es würde also an und für sich ein gewöhnlicher Brief, ja die Mitteilung auf einer Karte, vollauf ausreichen. Jedoch wird ein eingeschriebener Brief oder ein sonstiges zu Beweiszwecken verwertbares Schriftstück dem vorzuziehen sein. Weiterhin genügt ein einmaliger Erlaß, und nur die Anordnung ist getroffen, daß in der Aufforderung eine Nachfrist gewährt werden muß, die mindestens 1 Monat, von dem Empfang an gerechnet, beträgt. Ist also etwa der 1. Oktober als Endtermin gesetzt worden, so muß die Aufforderung so frühzeitig abgesandt werden, daß sie dem säumigen Aktionär am 1. September zugeht.

Ist so die Art und Weise, in welcher die Androhung der Verfallserklärung zu geschehen hat, bis ins einzelne geregelt, so enthält sich das Gesetz jeder Bestimmung über den Inhalt der Bekanntmachung.

Keinem Zweifel kann es nun unterliegen, daß den säumigen Aktionären, wenn nicht mit den Worten des Gesetzes, so doch mit gleichwertigen Worten angedroht werden muß, sie würden „nach dem Ablauf der ihnen gesetzten Nachfrist ihres Anteilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden". Eine allgemein gehaltene Androhung, etwa „zur Vermeidung der gesetzlichen Nachteile", ist bei der außerordentlichen Schwere der Rechtsfolgen als ausreichend nicht anzusehen.

Nicht aber ist es erforderlich, daß die Aktionäre mit Namen genannt werden; es genügt vielmehr, die betreffenden Aktiennummern anzugeben, und dies wird aus praktischen Erwägungen am weitaus häufigsten geschehen.[1]

---

1) Zustimmend Staub, Anm. 3; Makower, IIc; Lehmann, II S. 130 Anm. 4. Wenn letzterer allerdings diese Möglichkeit damit zu begründen sucht, „daß die Gesellschaft bei der Indossabilität der

Wie aber, wenn der Wortlaut der Androhung ganz allgemein und unpersönlich gehalten ist? Über diese Frage hat sich das Kammergericht in einer längeren Entscheidung[1] ausgesprochen, die, soweit sie an dieser Stelle interessiert, mitgeteilt werden soll. In jenem Falle hatte die klagende Gesellschaft die Bekanntmachung der erneuten Zahlungsaufforderung dreimal in den vorgeschriebenen Zwischenräumen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern erlassen, war also dem Gesetz entsprechend vorgegangen. Inhaltlich aber richtete sie sich ganz allgemein an „diejenigen Gesellschafter, welche sich mit der Einzahlung der fünften Rate im Rückstande befinden". Die Beklagte befand sich nun unstreitig in dieser Lage und es stand weiterhin fest, daß sie jener dreimaligen Aufforderung nicht Folge geleistet hatte. Trotzdem behauptete sie die Ungültigkeit der daraufhin ausgesprochenen Kaduzierung, und zwar unter anderem aus dem Grunde, weil die Zahlungsaufforderung viel zu allgemein gehalten gewesen sei. Dieser Auffassung hat sich das Kammergericht angeschlossen. Die Bekanntmachung müsse deutlich genug sein, damit jeder Aktio-

---

Namensaktie ja gar nicht wissen könne, wer augenblicklich wirklicher Eigentümer sei", so ist dies keineswegs überzeugend. Denn im Sinne der §§ 218ff. ist Aktionär — wie an dieser Stelle festgestellt werden soll — nur der im Aktienbuch Eingetragene. Nur von diesem kann die A.-G. rückständige Einlagen einfordern, da „im Verhältnisse zu der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist" (§ 223 Abs. 3 HGB.). Mag also immerhin eine Übertragung stattgefunden haben, ohne daß diese im Aktienbuch vermerkt worden ist, die Gesellschaft hat gar kein Interesse, den wirklichen Eigentümer zu kennen. Sie wird sich vielmehr an den im Aktienbuche an letzter Stelle Eingetragenen (bzw. dessen Vormänner) halten. Wenn daher nur die Nummern angegeben werden, so entspringt dies rein praktischen Erwägungen.

1) KG. (OLGR. 1, 435).

när ersehen könne, ob sie sich auf ihn und seine Aktien beziehe. Eine solche Deutlichkeit aber ließen die oben erwähnten Bekanntmachungen der Gesellschaft vermissen. Könne doch daraus insbesondere in dem Falle, wenn der eingeforderte Betrag rechtzeitig eingeschickt worden, aber unterschlagen oder aus einem sonstigen Grunde nicht in den Besitz der Gesellschaft gelangt wäre, der Gesellschafter nicht entnehmen, daß er zu den Säumigen gehöre und demzufolge die Verfallsandrohung auch ihm gelte.

Darauf ist folgendes zu erwidern. Gewiß hat das Kammergericht darin recht, und muß es als entscheidender Gesichtspunkt für die Beurteilung angesehen werden, daß die Aktien so deutlich bezeichnet sind, daß die Inhaber die Androhung auf sich beziehen können und müssen. Keineswegs kann als ausreichend erachtet werden, daß, wie dies bei der mehr individuellen Einforderung der Fall war, ein Aktionär im besonderen Falle tatsächlich die Androhung auf sich bezogen hat. Eine große Unsicherheit in das ganze Institut hineintragen aber hieße es, wollte man die Möglichkeit einer derartigen Fassung „alle die Zeichner, die mit der x.ten Rate im Rückstande sind" ablehnen, die doch m. E. weitaus klarer ist, als eine nur verwirrende Aufzählung von Nummern. Vielmehr müssen Ausnahmefälle, wie die vom Kammergericht gedachten, wenn sie wirklich einmal eintreten sollten, den praktischen Erwägungen gegenüber zurückstehen, und können Berücksichtigung nicht beanspruchen.

Zahlt nun ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet dieser wiederholten Aufforderungen nicht ein, so tritt das Kaduzierungsverfahren in sein zweites Stadium. Es erfolgt die Verfallserklärung selbst, von der es in § 219 Abs. 3 heißt:

„ . . . so ist er seines Anteilsrechts und der geleisteten Einzahlung zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern."

Muß denn aber das einmal eingeleitete Verfahren stets auch durchgeführt und die Verfallserklärung ausgesprochen werden?

Diese stark umstrittene Frage ist lediglich in der Weise, dann aber ohne Schwierigkeiten zu lösen, daß man auf den der Kaduzierung zugrunde liegenden, bereits am Eingang hervorgehobenen Zweck zurückgeht. Von dieser Zweckbestimmung ausgehend ist den sehr beachtenswerten Gegnern[1] der hier vertretenen Ansicht, die ihre gegenteilige Auffassung allerdings in keiner Weise begründen, folgendes entgegenzuhalten. Die Kaduzierung mit ihren das übliche Maß weit übersteigenden Rechtswirkungen soll letzten Endes dazu dienen, die auf das Grundkapital noch ausstehenden Einzahlungen für die Gesellschaft bzw. deren Gläubiger sicherzustellen. „Es muß daher als dem freien Ermessen der Gesellschaft und ihrer Organe überlassen erachtet werden, auf welchem Wege sie nach erfolgter Androhung des Ausschlusses diesen Hauptzweck am besten erreichen zu können meinen." So das Reichsgericht in einer die G. m. b. H. betreffenden Entscheidung in Band 51 S. 417. Wird im Laufe des Verfahrens der rückständige Betrag eingezahlt, oder stellt es sich heraus, daß der säumige Aktionär solvent geworden ist, so wäre es widersinnig, wollte man der Aktiengesellschaft die Möglichkeit absprechen, vom Kaduzierungsverfahren abzustehen und den gewollten Zweck somit auf kürzerem Wege zu erreichen.[2]

1) Lehmann, II S. 130; Staub, Anm. 9.

2) Im Sinne des Textes Makower, S. 564; Ritter, Bem. 2. Daß der Grundsatz der Gleichberechtigung in diesem Falle eine Einstellung gegen alle Aktionäre fordert, bedarf keiner weiteren Begründung.

Wenn es daher in § 219 Abs. 3 heißt: „so ist er . . . verlustig zu erklären", darf dies nicht im Sinne einer Verpflichtung der Gesellschaft ausgelegt werden. Vielmehr sind die erwähnten Worte des Gesetzes dahin zu verstehen, daß die Gesellschaft, wenn sie die dreimalige Bekanntmachung erlassen, die Nachfrist abgewartet hat und nun zur Kaduzierung schreiten will, um den Ausschluß herbeizuführen, der Vorschrift gemäß vorgehen muß.

Eine ganz andere Frage ist es, ob das zuständige Gesellschaftsorgan bis zur Verfallserklärung eine beliebig lange Zeit verstreichen lassen darf, oder ob diese Erklärung unverzüglich nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist zu erfolgen hat. Diese wird auch von der gegnerischen Seite im letzteren Sinne beantwortet. Denn einmal wird in einem längeren Ruhenlassen des Verfahrens nach erfolgter Einleitung im Zweifel ein Verzicht auf die Verlustigerklärung zu finden sein. Dazu kommt dann aber vor allen Dingen noch die Rücksicht auf den Schutz des redlichen Verkehrs, der nach den Worten der oben bereits angeführten Entscheidung (OLGR. 1, 435) „eine ununterbrochene Erledigung des Verfahrens aus dem Grunde erheischt, weil jemand, der in der Zwischenzeit gutgläubig die Aktien erwirbt, schwer geschädigt werden würde, wenn die Gesellschaft noch nach 20 oder 30 Jahren die Verfallserklärung nachholen könnte".

Soll nun aber die Verfallserklärung erfolgen, so bedarf es nach § 219 Abs. 2 Satz 2 wiederum einer Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, wiederum also jedenfalls des Einrückens in den Deutschen Reichsanzeiger, und erst mit Erlaß dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Kaduzierung als erfolgt.

Hinsichtlich der Form gilt dabei alles das, was an früherer Stelle über die voraufgehende dreimalige Auf-

forderung gesagt worden ist. Z. B. ist eine Angabe der Aktiennummern, und sogar eine ganz allgemein gehaltene, wenn nur objektiv eindeutige Bezeichnung völlig genügend. Nur sind an die Deutlichkeit insofern besonders strenge Anforderungen zu stellen, als die hier in Frage stehende Bekanntmachung nicht nur die Aktionäre, die ein erhebliches Interesse daran haben werden, zu wissen, ob ihre Mitgliedschaft noch fortbesteht oder nicht, sondern vor allen Dingen auch den Verkehr im Auge hat, den sie vor dem Handel mit kaduzierten Aktien zu schützen bestimmt ist. Die dreimalige Androhung der Verfallserklärung dagegen ist lediglich zu dem Zwecke vorgesehen, die säumigen Aktionäre auf die ihnen bei Nichtzahlung des eingeforderten Betrages bevorstehenden äußerst schweren Rechtsfolgen nachdrücklich hinzuweisen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß *erst mit* der öffentlichen Bekanntmachung die Kaduzierung als erfolgt gilt, solange also diese Bekanntmachung noch nicht ergangen ist, das Gesellschaftsverhältnis fortbesteht. Ist dies aber der Fall, so muß man dem säumigen Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor zur Zahlung der rückständigen Einlage in voller Höhe verpflichtet bleibt, auch noch nach Ablauf der Nachfrist das Recht zugestehen, durch Zahlung des rückständigen Betrages — nebst den Kosten des Verfahrens — den Verlust seines Anteilsrechtes abzuwenden.[1]

Nehmen wir z. B. an, als Endtermin für die nachträgliche Einzahlung des ursprünglich zum 1. April eingeforderten Betrages sei der 15. Juli festgesetzt worden, und am 5. August sei die öffentliche Bekanntmachung der Verfallserklärung im Deutschen Reichsanzeiger er-

1) DJZ. 1903, 345.

folgt. Dann wird von dieser nicht mit betroffen derjenige Aktionär, der etwa Ende Juli den rückständigen Betrag hat an die Gesellschaft gelangen lassen.

Ferner kann der Aktionär bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verlustigerklärung auch alle Rechte, die an das Mitgliedschaftsrecht gebunden sind, ausüben. Er kann vor allen Dingen also in der Generalversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen, welches als wesentlicher Bestandteil des Aktienrechts mit diesem entsteht und besteht, und auch nur mit diesem Recht zugleich untergehen kann.[1]

Keineswegs aber besteht die Möglichkeit, sich unter Berufung auf den angedrohten Ausschluß von der Mitgliedschaft der Einlageverbindlichkeit zu entziehen. Denn ob dieser Ausschluß eintreten wird, ist dem säumigen Aktionär, wenigstens von dem oben eingenommenen Standpunkt aus, ja gar nicht bekannt, sondern in das Ermessen der Gesellschaft gestellt.[2 3]

Ist jedoch die Verfallserklärung öffentlich bekanntgemacht worden, so ist damit der Ausschluß des Aktionärs endgültig.

Am Ende angelangt ist aber das Verfahren mit erfolgter Kaduzierungserklärung noch nicht. Im Anschluß an diese bestimmt § 219 Abs. 4:

> „An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat.“

1) Brandt a. a. O. S. 457.

2) Vgl. die oben erwähnte Entscheidung des RG. 51 S. 417.

3) Abgesehen hiervon, ist darauf hinzuweisen, daß auch nach erfolgter Verfallserklärung die Einlageverbindlichkeit weiter fortbesteht und lediglich eine Beschränkung derselben aus Rücksichten der Billigkeit stattfindet. Über diese bedeutsame Frage siehe die unten folgenden Ausführungen.

In Fortsetzung des Kaduzierungsverfahrens hat also ein weiterer Akt zu geschehen, die Ausgabe einer neuen Urkunde.

Wenn diese nun in unmittelbarem Anschluß an das Verfahren, ja, als ein wesentlicher Teil desselben an dieser Stelle behandelt wird, so bedarf das einer Rechtfertigung. Die (unten zu schildernden) an die der Ausgabe voraufgehende Kaduzierungserklärung geknüpften Wirkungen sind — was hier vorweggenommen werden soll — zu einem Teile von Bedeutung als Voraussetzungen des in § 220 HGB. geregelten Regreßverfahrens, zum anderen gewinnen sie eine solche dadurch, daß sie zu dessen Ergänzung bestimmt sind. Jedenfalls werden sie zur Geltung gebracht und gegenständlich erst durch das anschließende Regreßverfahren, welches sich gegen die Rechtsvorgänger richtet, bzw. bei deren Fehlen oder Zahlungsunfähigkeit in dem Verkauf des Anteilrechts besteht. Dieses aber in Lauf zu setzen, dient, wie wir jetzt aufzuzeigen versuchen wollen, die Ausgabe einer neuen Urkunde.

Über die Frage nach der Beziehung zwischen dem Ausgeben einer neuen Aktie gemäß § 219 Abs. 4 HGB. und dem Rückgriff gegen die Vormänner gemäß § 220 HGB., die darauf hinausläuft, ob eine Verpflichtung der Gesellschaft besteht, die nicht eingezahlten Beträge von den Rechtsvorgängern des Ausgeschlossenen einzutreiben, herrscht in der Literatur ein lebhafter Streit. Ausgangspunkt der verschiedenen Ansichten ist dabei die strittige Bedeutung des Wortes „ausgeben“. Die herrschende, auch hier vertretene Ansicht will dies im wörtlichen Sinne verstanden wissen, und zwar die Bestimmung des § 219 sowohl, wie die entsprechende des § 220. Überdies macht sie geltend, daß im Falle der Zuwiderhandlung eine Herabsetzung des Grundkapitals auf unzulässigem Wege vorliegen würde. Beachtet man nun weiterhin,

daß § 220 Abs. 1 Satz 3 sich über die Art und Weise, wie die Ausgabe zu geschehen habe, dahin äußert, daß „der Rechtsvorgänger gegen Zahlung des rückständigen Betrages (im Regreßwege) die neu auszugebende Urkunde erhält", so ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß, um die neue Urkunde ausgeben, d. h. dem Zahlenden aushändigen zu können, vorher im Wege des Rückgriffs der Rechtsvorgänger auf Zahlung belangt worden sein muß. Die Stichhaltigkeit beider Gründe und damit die Richtigkeit der aus ihnen gezogenen Folgerung stellt jedoch Makower[1] in Abrede.

Soweit nun von seiten seiner Gegner der Gedanke der Herabsetzung des Grundkapitals zur Begründung herangezogen wird, ist ihm durchaus beizupflichten. Denn einmal würden, was auch von Makover übersehen wird, selbst aus dem Vorliegen einer derartigen unzulässigen Herabsetzung noch keine Folgerungen über eine Pflicht, die neue Aktie weiterzugeben, zu ziehen sein. Abgesehen davon aber ist in der Nichtausgabe der neuen Urkunde eine Herabsetzung des Grundkapitals überhaupt nicht zu erblicken. Da es sich bei der Kaduzierung um ein Ausscheiden unter Aufrechterhaltung des Aktienrechts handelt[2], kann von einer Verminderung der das Grundkapital darstellenden Anteilsrechte nicht die Rede sein; nur die Zahl der in Händen Dritter befindlichen Anteilsrechte wird, solange das kaduzierte Anteilsrecht sich im Besitz der Gesellschaft befindet, vorübergehend herabgesetzt. Wohl aber erleidet das Grundvermögen[3] eine

1) a. a. O. S. 568.

2) Daß die Wirkung der Kaduzierungserklärung eine derartige ist, muß hier als gegeben vorausgesetzt werden. Die eingehende Begründung s. unten.

3) Vgl. über die Begriffe „Grundvermögen" im Gegensatz zum „Grundkapital" die beachtenswerten, wenn auch keineswegs unanfechtbaren Ausführungen von Hirschland a. a. O. S. 10 u. 11.

Einbuße, und die Gesellschaft arbeitet mit einer Unterbilanz.

Keineswegs aber kann man Makower darin folgen, daß er — ohne übrigens seinen Standpunkt zu begründen — „ausgeben“ im Sinne von „ausstellen“ verstanden wissen will, sodaß der gesetzlichen Vorschrift auch dann genügt sein würde, wenn nur die neue Aktie überhaupt ausgefertigt worden ist, dann aber im Portefeuille zurückbehalten wird. Nicht nur, daß das Gesetz hierfür keinen Anhalt bietet, sind auch die Gründe, aus welchen seine vereinzelt dastehende Ansicht allein hervorgegangen sein kann, und die er gegen die gegnerische Meinung anführt, nicht durchschlagend. Zugegeben allerdings muß ihm werden, daß gewisse Fälle denkbar sind, in denen die Gesellschaft zum Ausgeben nicht verpflichtet ist und nicht verpflichtet sein kann. Selbst wenn aber kein Rechtsvorgänger, oder doch kein zahlungsfähiger Rechtsvorgänger vorhanden ist, wird doch, wenngleich eine Verpflichtung zum Verkauf offenbar nicht besteht (vgl. § 220 Abs. 3 „kann“), das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Gesellschaftsorganes den Verkauf im Interesse der Gesellschaft und ihrer Gläubiger in den meisten Fällen fordern, und mithin eine Ausgabe an den Käufer stattfinden. Tritt also ganz vereinzelt der Fall ein, daß es unmöglich ist, dem Gesetz zu genügen, so ist das lediglich eine Ausnahme, die keineswegs dazu berechtigt, für die bei weitem überwiegenden Fälle, in denen das Ausgeben stattfinden kann, den Worten des Gesetzes einen anderen Sinn unterzulegen, als der klare Wortlaut es gebietet. Aber auch der andere Einwand, bis zur tatsächlichen Ausgabe müsse immer eine Zeit verlaufen, während deren eben nicht „ausgegeben“ sei, ist unbeachtlich. Denn ohne irgendwelchen Zwang lassen sich die Worte des Gesetzes in dem Sinne verstehen,

daß dann, wenn ein im Wege des Regresses herangezogener Vormann zur Zahlung bereit ist, die Aushändigung der Urkunde, und daß ist doch die Ausgabe, zu geschehen hat, nicht aber zu einem früheren Zeitpunkt.

Was endlich die äußere Gestalt der neu auszugebenden Urkunde anbetrifft, so wird man ihr am geeignetsten dieselbe Nummer geben, wie der kaduzierten Aktie. Im übrigen aber wird ohne Bedenken aus den gebrauchten Worten „an Stelle der bisherigen Urkunde“ zu folgern sein, daß sie ersichtlich zu machen hat, daß es sich um ein kaduziertes Aktienrecht handelt.

Thesen.

I.

Wird in einem ordnungswidrigen Kaduzierungsverfahren eine neue Urkunde ausgegeben, so ist nur die alte Aktie gültig.

II.

Wird im Anschluß an das Kaduzierungsverfahren Regreß genommen, so ist als Rechtsvorgänger des neu eingetretenen Aktionärs der Ausgeschlossene anzusehen.

III.

In der Anerkennung des Saldos beim Kontokurrentvertrage liegt eine Novation.

IV.

Die Erschleichung von Lebensmittelkarten durch wahrheitswidrige Angaben fällt unter den Tatbestand des § 263 StGB.

V.

Bei Idealkonkurrenz ist das Strafminimum der poena minor maßgebend, wenn es höher ist als das Strafminimum der poena maior.

VI.

Wenn bei einer negativen Feststellungsklage ein anderer Grund für das Nichtbestehen angeführt wird, so bedeutet das keine Klageänderung.

Mein Lebenslauf.

Ich bin am 5. August 1892 zu Köln a. Rhein als Sohn des jetzigen Geheimen Baurats Bretting geboren. Ich bin evangelischer Religion. Nach der Versetzung meines Vaters an die Königliche Regierung in Merseburg besuchte ich von Ostern 1902 ab das dortige Gymnasium und erhielt Ostern 1911 das Zeugnis der Reife. Darauf ging ich für ein Jahr nach England und verwandte diesen Aufenthalt teils zu Reisen, teils zu Studien an der Universität Edinburgh. Zurückgekehrt, widmete ich mich von Ostern 1912 ab dem Studium der Rechte und Staatswissenschaften an der hiesigen Universität. Bei Ausbruch des Krieges unterbrach ich mein Studium und war in den hiesigen Universitätskliniken im Dienste der freiwilligen Krankenpflege tätig. Mit Rücksicht auf die unvorhergesehen lange Dauer des Krieges nahm ich jedoch nach Ostern 1915 das Studium wieder auf, und bestand am 24. Juni 1916 die erste juristische Prüfung. Zunächst beim Amtsgericht Merseburg beschäftigt, wurde ich vom 15. Oktober 1917 ab dem Landgericht Halle überwiesen.

Ich möchte nicht unterlassen, Herrn Geheimrat Professor Dr. Paul Rehme, der mir bei meinen Studien reiche Anregung gegeben und auch die vorliegende Arbeit angeregt hat, an dieser Stelle meinen tiefempfundenen Dank auszusprechen.